

Produkt:	09.01.01
Federführung:	FB 60 Bauen und Umwelt
Bearbeiter/in:	Herr Brewi
Datum:	15.05.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	27.05.2024	
Ortsbeirat Hofheim	05.06.2024	
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	25.06.2024	
Stadtverordnetenversammlung	12.07.2024	

**Bebauungsplan Nr. 084-00 "Alte Gärtnerei - Wehrzollhaus"
hier: Satzungsbeschluss****Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt**

- 1) den vorliegenden Vorschlag zur Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB (Baugesetzbuch) sowie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.
- 2) den vorliegenden Bebauungsplan 084-00 „Alte Gärtnerei – Wehrzollhaus“ in der vorliegenden Fassung inklusive bauordnungsrechtlicher Festsetzungen gem. § 10 (1) BauGB als Satzung.
- 3) den vorliegenden Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan.

Sachdarstellung:

Die Offenlage des Entwurfs zum Bebauungsplan 084-00 „Alte Gärtnerei – Wehrzollhaus“ fand im September 2023 statt. Im gleichen Monat wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Eine Verzögerung des Projekts war der Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes des Regierungspräsidiums Darmstadt geschuldet. Es war eine tiefere Sondierung auf einer Teilfläche des Plangebiets gefordert. Aufgrund eines potenziellen Eidechsenvorkommens musste allerdings zunächst das Ende der Winterstarre und damit das Verlassen der frostsicheren Verstecke Anfang Mai abgewartet werden. Das Ergebnis der Sondierung liegt vor und ist unbedenklich.

Die anderen eingegangenen Stellungnahmen führten lediglich zu redaktionellen Änderungen am Entwurf, so dass keine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchgeführt werden muss. Der Satzungsbeschluss kann somit erfolgen.

Fachdienst 60-3

Leiterin Fachbereich 60
gesehen:

Bürgermeister
Zustimmung erteilt:

(Brewi)

(Wicke)

(Störmer)

Besondere Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche (§ 3 Kinderrechtesatzung):

Keine

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel	
()	Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen.	EUR
()	Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR
3.	Investitionsmaßnahmen	
()	Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar.	
()	Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten	
()	Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren	
()	Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus	
	Personalaufwendungen	EUR
	Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen	EUR
	Finanzierungsaufwendungen	EUR
	Sonstige Aufwendungen	EUR
5.	(x) Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		